

Die Themen des Monats August 2020

• BAG: Kein Zustimmungsvorbehalt der Beschäftigten in Betriebsvereinbarung

Die Betriebsparteien, also Arbeitgeber und Betriebsrat, dürfen die Wirksamkeit einer Betriebsvereinbarung nicht davon abhängig machen, dass die Arbeitnehmer dieser zustimmen. Eine solche Regelung widerspreche der Struktur der Betriebsverfassung, wonach eine Betriebsvereinbarung unmittelbar und zwingend für alle vom Geltungsbereich erfasste Arbeitnehmer gelte, so das Bundesarbeitsgericht in seinem Beschluss vom 28.07.2020.

Die Betriebsparteien schlossen 2007 Betriebsvereinbarung zu variablen Vergütungsbestandteilen der im Lager beschäftigten Arbeitnehmer. Diese sollte unter der Bedingung in Kraft treten, dass ihr „80 % der abgegebenen Stimmen“ der Arbeitnehmer bis zum Ablauf einer bestimmten Frist zustimmen. Für den Fall eines Unterschreitens konnte der Arbeitgeber das Ergebnis für ausreichend erklären. Der Betriebsrat hat die Unwirksamkeit der Betriebsvereinbarung geltend gemacht. Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben den Antrag abgewiesen. Der Betriebsrat legte mit Erfolg Rechtsbeschwerde beim BAG ein.

Eine Regelung zur Zustimmung der Arbeitnehmer widerspreche den Strukturprinzipien der Betriebsverfassung. Der gewählte Betriebsrat sei Repräsentant der Belegschaft und werde als solcher

im eigenen Namen kraft Amtes tätig und sei nicht an Weisungen der Arbeitnehmer gebunden. Auch bedürfe sein Handeln keiner Zustimmung. Eine von ihm abgeschlossene Betriebsvereinbarung gelte kraft Gesetzes unmittelbar und zwingend und schließe es aus, die Geltung an ein Zustimmungserfordernis zu knüpfen.

• ArbG Hamm: Keine Betriebs-schließung bis zur Einigung über CoV2-Arbeitsschutzstandard

Dem Betriebsrat können Mitbestimmungsrechte nach der Schließung von Geschäften und Betrieben wegen der Corona-Pandemie zustehen, die einen Anspruch auf Unterlassung der Beschäftigung der Arbeitnehmer nach sich ziehen können. Einen Anspruch auf Betriebs-schließung bis zur Einigung mit dem Arbeitgeber über die Einführung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des BMAS steht dem Betriebsrat aber nicht zu, so das Arbeitsgericht Hamm in seinem Beschluss vom 04.05.2020 – Az. 2 BVGa 2/20.

Der Arbeitgeber betreibt ein Einzelhandelsgeschäft, das während des Corona-Lockdowns aufgrund einer mit dem Betriebsrat abgeschlossenen Betriebsvereinbarung über Kurzarbeit „Null“ geschlossen war. Vor deren Ablauf wies der Arbeitgeber Arbeitnehmer ohne Beteiligung des Betriebsrats jedoch an, ab dem 28.04.2020 in verschiedenem

Umfang wieder zu arbeiten. Verhandlungen mit dem Betriebsrat über den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard gab es nicht. Der Betriebsrat beantragte beim Arbeitsgericht Eilrechtsschutz gegen die Wiedereröffnung. Dieses untersagte es dem Arbeitgeber, Arbeitnehmern ohne vorherige Zustimmung des Betriebsrats geänderte Arbeitszeiten zuzuweisen. Dieser habe einen Unterlassungsanspruch, weil die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats in Bezug auf die Festlegung sowie die vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der betriebsüblichen Arbeitszeit missachtet wurden. Der Betriebsrat scheiterte allerdings mit seinem Antrag auf Betriebsschließung bis zur Einigung über die Einführung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards. Dem Arbeitgeber sei es unbenommen, Dritte zu beschäftigen, die nicht seinem Weisungsrecht unterliegen und daher vom Betriebsrat auch nicht vertreten würden. Auch das Mitbestimmungsrecht in Bezug auf Arbeitsschutz verleihe keinen Anspruch auf Betriebsschließung.



Konstantin Ilg, Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt), Fachanwalt für Arbeitsrecht.

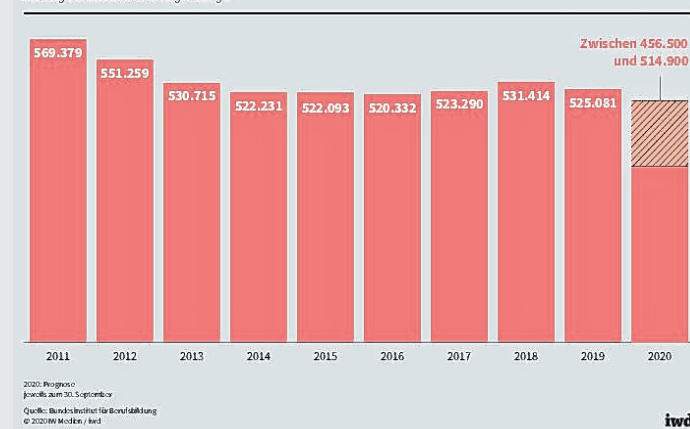
• Grafik des Monats: Deutlicher Rückgang bei der Ausbildung erwartet

Die Corona-Pandemie setzt auch den Ausbildungsmarkt unter Druck. Dabei halten sich jedoch nicht nur Unternehmen mit dem Angebot an Ausbildungsplätzen zurück, auch viele Jugendliche zögern, dieses Jahr eine Berufsausbildung zu beginnen.

Zwar konnten viele Unternehmen auch aufgrund der umfangreichen Nutzung von Kurzarbeit Entlassungen bislang weitgehend vermeiden. So waren im April 2020 mehr als zehn Millionen Personen von Kurzarbeit betroffen. Allerdings sorgt das stark gesunkene Arbeitsvolumen dafür, dass viele Unternehmen auf Neueinstellungen verzichten. Dieser Verzicht betrifft auch die Ausbildungsstellen, insbesondere wegen der Unsicherheit, wie lange die Krise noch andauern wird. Von Oktober 2019 bis Ende Mai 2020 wurden bei der Bundesagentur für Arbeit insgesamt gut 46.000 betriebliche Ausbildungsstellen weniger gemeldet als im gleichen Vorjahreszeitraum, das ist ein Minus von 9 Prozent. Allerdings ist auch die Zahl der gemeldeten Bewerber in diesem Jahr um 39.000 gesunken. Ähnlich wie schon in früheren Krisenjahren entscheiden sich viele derzeit für ein Studium. Daher liegt es auch an den Unternehmen zu überlegen, wie geeignete Bewerber gefunden werden

Deutlicher Rückgang bei den Ausbildungsverträgen erwartet

Neu abgeschlossene Ausbildungsverträge



können und wie die Ausbildung einigermaßen krisentauglich umgestellt werden kann. Denn Homeoffice ist bei vielen Ausbildungsinhalten schlicht nicht möglich. Wie schwer die Corona-Pandemie den Ausbildungsmarkt schlussendlich treffen wird, wird maßgeblich auch davon abhängen, wie stark die Wirtschaft insgesamt einbricht.

Die aktuellen Prognosen des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) sind nicht erfreulich: Mit weniger als 500.000 Ausbildungsverträgen werden voraussichtlich 25.000 weniger als im Vorjahr abgeschlossen werden (siehe Grafik). Diese Zahlen werden keine Fachkräftebasis sichern können. Allerdings werden je nach Fortgang der Krise auch die Ausbildungskosten ein Hemmnis sein. Ein Azubi verursacht jährlich über 20.000,- an Bruttokosten,

die zunächst zu finanzieren sind. Zumindest hier könnte der von der Bundesregierung geplante „Schutzschirm für Lehrstellen“ eine gewisse Linderung verschaffen.

Seminarangebot im Bildungswerk der Baden-Württembergischen Wirtschaft

Infos zu den Seminarangeboten erhalten Sie unter: <https://www.biwe-akademie.de/anlauf-nahmen>

Kontakt:
Südwestmetall
Bezirksgruppe
Ostwürttemberg
Telefon: 07361 92 56-0
aalen@suedwestmetall.de
www.suedwestmetall.de